

Gemeinde Nünchritz

## **Satzung zur 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Nünchritz (Feuerwehrentschädigungssatzung - FeuerwEntschS)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nünchritz hat in seiner Sitzung am 03.02.2020 auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 3 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung und § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) die Satzung zur 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Nünchritz beschlossen.

### **Artikel 1**

1. Der Absatz 5 in § 1 der Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Nünchritz wird gestrichen.

2. § 2 der Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Nünchritz wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Nünchritz erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachfolgend genannter Höhe:

- Gemeindeführer 150,00 €
- Ortswehrlater mit mehr als zwei Fahrzeugen (Löschzug) 100,00 €
- Ortswehrlater mit bis zu zwei Fahrzeugen (Löschgruppe) 80,00 €
- Jugendfeuerwehrwart 80,00 €
- Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart 60,00 €
- Gerätewart mit mehr als zwei Fahrzeugen 80,00 €
- Gerätewart mit bis zu zwei Fahrzeugen 60,00 €
- Leiter der Alters- und Ehrenabteilung 20,00 €
- Verwalter Bekleidungskammer 10,00 €
- Atemschutzgeräteträger \* 10,00 €

\* Jeder Atemschutzgeräteträger muss über eine abgeschlossene Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger verfügen. Des Weiteren muss er eine gültige Untersuchung (G 26.3) nachweisen. Er muss an der jährlichen theoretischen Ausbildung erfolgreich teilgenommen haben und eine praktische Ausbildung pro Jahr erfolgreich absolvieren. Die o.g. Kriterien sind zu erfüllen um Anspruch auf den o.g. Betrag zu haben.

(2) Stellvertreter der Gemeinde- und Ortswehrlater erhalten die Aufwandsentschädigung entsprechend dem Umfang ihrer Tätigkeit. Der monatliche Betrag wird im Ortsfeuerwehrausschuss und Gemeindefeuerwehrausschuss beraten und soll folgende Sätze nicht überschreiten:

- Stellvertretende Gemeindeführer 120,00 €
- Stellvertretende Ortswehrlater mit mehr zwei Fahrzeugen (Löschzug) 80,00 €
- Stellvertretende Ortswehrlater mit bis zu zwei Fahrzeugen (Löschgruppe) 60,00 €

Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er eine Aufwandsentschädigung nach § 13 SächsFwVO.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 und 2 erfolgt einmal jährlich, jeweils im November des laufenden Haushaltsjahres.

(4) Bei mangelhafter Aufgabenerfüllung kann die Aufwandsentschädigung gekürzt werden. Die Beurteilung erfolgt durch den Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss. Die Kürzung der Aufwandsentschädigung ist gegenüber dem Betroffenen zu begründen.

(5) Ehrenamtlich tätige Ausbilder der Feuerwehr (mit Ausbildernachweis im jeweiligen Fachbereich) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je geleistete Ausbildungsstunde. Für Helfer der Ausbilder beträgt die Aufwandsentschädigung 7,50 € je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit dem Ausbilder abhalten.

(6) Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 dieser Satzung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet. Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.“

Artikel 2

### **In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Nünchritz tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Nünchritz, 04.02.2020

  
Gerd Barthold  
Bürgermeister

